

Satzung des „bundteStifte e.V.“

STAND 02.03.2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen bundteStifte e.V.
2. Vereinssitz ist Strausberg, Prötzeler Chaussee 7.
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen auf geistigem, sittlichem, sozialem und sportlichem Gebiet.
2. Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln (Fördermittel, Sponsorengeldern, Spenden und anderen Zuwendungen) für die bundtStift Schulen gemeinnützige Gesellschaft mbH, die durch das Betreiben eines Kindergartens, einer Grundschule, einer Oberschule und eines Gymnasiums in Strausberg die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen auf geistigen, sittlichen, sozialen, sportlichen und musischen Gebiet fördert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verteilt auch keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen an seine Mitglieder.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Eltern von Kindern und Jugendlichen, die im bundtStift Kindergarten, in der bundtStift Grundschule, in der bundtStift Oberschule oder dem bundtStift Gymnasium betreut werden oder betreut wurden, haben einen Rechtsanspruch auf Vereinsaufnahme als ordentliches Mitglied, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der zu einem Ausschluss als Mitglied berechtigen würde. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft. Über den Aufnahmeantrag hat der Vorstand innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Antrags zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Aufnahme im Rahmen einer Sitzung, an der der Antragsteller teilnimmt, so bedarf es keiner schriftlichen Mitteilung.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, der zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen kann,
- durch Ausschluss des Mitglieds,
- mit dem Tod eines Mitglieds oder
- wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages trotz erfolgter Mahnung mehr als zwölf (12) Monate im Verzug ist.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei vereinschädigendem Verhalten des Mitglieds. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Legt das ausgeschlossene Mitglied Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ab dem Zugang der Aufnahmeentscheidung das Stimmrecht. Gewählt werden kann nur, wer bei der Mitgliederversammlung anwesend ist, oder wer der Mitgliederversammlung eine schriftliche Einverständniserklärung für den Fall einer Wahl vorlegt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
3. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge von jährlich (30,-) dreißig Euro bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Für Schüler und Studenten kann die Mitgliederversammlung niedrigere Beiträge festsetzen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes des Kassenprüfers,
 - die Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Kassenwartes,
 - die Wahl des Kassenprüfers,
 - die Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss,

- die Beschlüsse über die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins,
 - die Festlegung der Beitragshöhe und/oder einer Beitragsordnung und
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Mitglied im Wege schriftlicher Bevollmächtigung ist möglich. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden. Sollte auch dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter aus ihrer Mitte.
 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Wahlen und Entlastungen sowie die Beschlussfassung über den Jahresabschluss erfolgen ebenfalls mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von mindestens einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind hierzu vom Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen, wenn das Mitglied dem Vorstand seine E-Mailadresse mitgeteilt hat. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Adresse bzw. E-Mail-Adresse geschickt wurde.
2. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen vor der Versammlung. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Absendung der Einladung folgenden Tage. In begründeten Einzelfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
3. Weitere Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Grundes und der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen. Darüber hinaus kann der Vorstand die Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen beschließen, wenn die Belange des Vereins es erfordern.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, das sind:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
2. Mitglied des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder sein. Entfällt diese Eigenschaft vor Ende der vorgesehenen Amtszeit, so endet die Amtszeit nach Ablauf von drei Monaten ab dem Fortfall der ordentlichen Mitgliedschaft.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in ihrer Person ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist vor allem da gegeben, wenn das Vorstandsmitglied wiederholt gegen die Interessen des Vereins handelt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Ist eine Vorstandssitzung beschlussunfähig, so ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unverzüglich eine weitere Vorstandssitzung einzuberufen, die hinsichtlich der Tagesordnungspunkte der ausgefallenen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist; hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren durch Bestätigung per Post, per Fax, E-Mail, Internetabstimmung oder telefonisch getroffen werden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
6. Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuberufen und zu leiten. Der Vorstand soll interessierten Schulseitigen (Schulleitung, Lehrkräfte) und außenstehenden Förderern Gelegenheit zur Teilnahme an seinen Sitzungen geben. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt per Telefon, Fax oder E-Mail, so oft es die Belange des Vereins erfordern oder mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben und Mitgliedern des Vereins auf Verlangen zugänglich zu machen sind.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so führen die anderen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Bei Bedarf können sie ein Mitglied des Vereins kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen. Ist die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes abgelaufen, so führt es bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die vom Vorstand unverzüglich einzuberufen ist, kommissarisch das Amt weiter.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Satzungsänderungen müssen auf der Einladung für die Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt sein. Satzungsänderungen nach Ziffer 2. dieses Paragraphen bleiben hiervon unberührt.
2. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder der Gemeinnützigkeit gefordert bzw. vom Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister oder von den Schulbehörden zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Betriebsgenehmigung verlangt werden, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB in vertretungsberechtigter Anzahl ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlicher Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die bundtStift Schulen GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die im Amt befindlichen Vorstandmitglieder die Liquidatoren des Vereins.

§ 12 Inkrafttreten

Mit dem Tag der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister tritt die Satzung in Kraft.

Satzung errichtet am 29.05.2013 und geändert aufgrund der Ermächtigung in § 10 Abs. 2 in der Vorstandssitzung am 15.06.2016,24.01.2019 und am 02.03.2023.

- | | |
|------------------------------------|-----------------------|
| 1. Vorsitzende: | Franziska Ewest |
| 2. Stellvertretender Vorsitzender: | Björn Grabert |
| 3. Kassenwart: | Michael Berg-Mohnicke |